



Tiefbauamt

Tiefbauamt, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Widnau
Neugasse 4
9443 Widnau

Hubert Rusch
Juristischer Mitarbeiter
Bau- und Umweltdepartement
Rechtsdienst
Lämmlisbrunnenstr. 54
9001 St. Gallen
T +41582293066
hubert.rusch@sg.ch

St.Gallen, 16. Juli 2026

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Widnau
Geschäft Nr.	26-1837
Projekt	Teilstrassenplan «Ausbau Aegetholzstrasse, Neuklassierung Nr. 277 und Teilneuklassierung Nr. 301» (G2/3)

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

Die Prüfung der Unterlagen ergibt Folgendes:

I. Sachverhalt

Der vorliegende Teilstrassenplan sieht vor, die Aegetholzstrasse ab der Poststrasse bis zum Grundstück Nr. 2756 auszubauen. Mit dem Ausbau und der Ergänzung eines einseitigen Gehweges wird die verkehrstechnische Erschliessung der Grundstücke Nrn. 619, 620, 621 und 2757 sowie die Schulwegsicherheit verbessert. Am Ende des Abschnittes wird eine Wendeanlage erstellt. Die Sackgasse bleibt bestehen. Der vorliegende Abschnitt soll als Gemeindestrasse zweiter Klasse klassiert werden (bisher: Klassierung als Gemeindestrasse dritter Klasse).

Das Projekt wurde von den kantonalen Fachstellen vorgeprüft (Geschäft Nr. 25-2111). Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens erliess der Gemeinderat Widnau am 12. August 2025 bzw. 10. Februar 2026 (Anpassung: insbesondere Verschiebung Fussgängerstreifen) den Teilstrassenplan «Ausbau Aegetholzstrasse, Neuklassierung Nr. 277 und Teilneuklassierung Nr. 301» (G2/3). Der Teilstrassenplan mit Strassenprojekt lag vom 30. Oktober bis 28. November 2025 öffentlich auf. Während der öffentlichen Auflage ist eine



Einsprache eingegangen, welche durch Rückzug erledigt werden konnte. Mit Schreiben vom 19. Februar 2026 ersucht die politische Gemeinde Widnau um Genehmigung des Teilstrassenplans durch das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen.

Im Wesentlichen sind folgende Unterlagen Bestandteil des Genehmigungsgesuchs:

- Teilstrassenplan 1:500 vom 10. Oktober 2025
- Situationsplan 1:250 vom 10. Oktober 2025 bzw. 4. April 2026
- Technischer Bericht vom 10. Oktober 2025

II. Erwägungen

1. Die Gemeinden führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angabe der Einteilung (Art. 12 Abs. 1 StrG). Der Gemeindestrassenplan legt den Umfang des Strassen- und Wegnetzes der Gemeinde fest; Strassen und Wege werden in je drei Klassen eingeteilt (Art. 7 StrG).
2. Erlass und Änderung von Gemeindestrassenplänen sowie die einer Änderung zugrundeliegenden Strassenbauprojekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 des Raumplanungsgesetzes [SR 700; abgekürzt RPG]). Die zuständige Stelle des Kantons prüft die Strassenpläne und Strassenbauprojekte auf Rechtmässigkeit sowie auf Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 13 Abs. 3 StrG). Zuständige Stelle des Kantons ist das Tiefbauamt (Art. 1 der Strassenverordnung [sGS 732.11; abgekürzt StrV]).
3. Das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, verweist bezüglich der technischen Prüfung des Vorhabens auf die Stellungnahme der Gemeinde Widnau vom 8. April 2026. Die Abteilung Strassen- und Kunstbauten hat mitgeteilt, dass das Kantonsstrassenprojekt im vorliegenden Vorhaben berücksichtigt ist und von dieser Seite keine Einwände bestehen.
4. Die Kantonspolizei, Verkehrstechnik, hat zum Vorhaben die beiliegende Verkehrsordnung vom 15. Juni 2026 (mit Signalisations- und Markierungsplan) erlassen, welche integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung bildet.
5. Das Vorhaben tangiert den Gewässerschutzbereich Au. Bei den Bauarbeiten sind die vom AFU und vom Amt für Wasser und Energie herausgegebenen Merkblätter zum Bauen in besonders gefährdeten Bereichen zu beachten.

Kommen die Leitungen unter den mittleren Grundwasserspiegel zu liegen, ist eine kantonale Ausnahmegewilligung einzuholen, ebenso bei einer vorübergehenden Grundwasserabsenkung.

Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Richtlinie «Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter» (VSA, 2019) mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen. Das Strassenoberflächenabwasser ist in erster Linie über die belebte Bodenschicht zu versickern.



Gemäss Hinweiskarte «Prüfgebiete Bodenverschiebungen» ist der Oberboden (Humus) aufgrund des Siedlungsgebiets und der stark befahrenen Poststrasse sehr wahrscheinlich mit Schadstoffen belastet. Falls er nicht vor Ort (Gleiches zu Gleichem) wiederverwendet werden kann, ist er gesetzeskonform in einer Deponie des Typs B zu entsorgen, noch in den Gartenbau gelangen. Belasteter Boden darf weder in die Landwirtschaft noch in den Gartenbau gelangen.

Der auszubauende Asphalt muss zur Eingrenzung teerhaltiger Beläge einer mineraltechnischen Zustandserfassung unterzogen werden. Sollte der Altbelag mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) belastet sein, muss er gemäss Abfallverordnung (VVEA) entsorgt werden.

Die Verwertungswege und die Ablagerungsorte (Deponiestandorte) von mineralischen Bauabfällen (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch, Mischabbruch), belastetem Bodenmaterial (Blei, PAK, Kupfer usw.) und Aushubmaterial sind in einem Entsorgungskonzept (gemäss Art. 16 VVEA) aufzuzeigen. Das Material ist in erster Linie der Wiederverwertung zuzuführen.

6. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, bittet um Beachtung, dass die Änderung im Aufarbeitungsdatensatz ebenfalls nachzuführen ist.
7. Die folgenden Fachstellen haben nach Prüfung des Vorhabens keine Einwände:
 - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - Amt für Kultur, Denkmalpflege
 - Tiefbauamt
8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Strassenbauprojekt den Grundsätzen des Strassenbaus entspricht (Art. 32 f. StrG). Im Technischen Bericht vom 10. Oktober 2025 sowie im Schreiben der Gemeinde Widnau vom 8. April 2026 sind die betroffenen Interessen dargelegt (Art. 47 RPV). Die Interessenabwägung ist dokumentiert und nachvollziehbar. Überwiegende Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich.
9. Es ist festzustellen, dass der Teilstrassenplan «Ausbau Aegetholzstrasse, Neuklassierung Nr. 277 und Teilneuklassierung Nr. 301» (G2/3) mit dem übergeordneten Recht übereinstimmt; ebenso mit dem kantonalen Richtplan und der Sachplanung des Bundes. Somit ist der Teilstrassenplan zu genehmigen.
10. In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.— festgesetzt.
11. **Änderung des Geoportals bzw. des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn**
Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bestimmt die Politische Gemeinde den Vollzugsbeginn des Erlasses (Art. 40 der Geoinformationsverordnung [sGS 760.11]). Sie beauftragt den zuständigen Nachführungsgeometer umgehend mit der Nachführung des



Gemeindestrassenplans in der amtlichen Vermessung und teilt ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mit. Die Daten sind innert fünf Arbeitstagen an die katasterverantwortliche Stelle, das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) zu übermitteln. Das Datum der Invollzugsetzung ist der Koordinationsstelle Bau mitzuteilen (vgl. beiliegendes Formular).

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG und Art. 26 RPG in Verbindung mit Art. 1 StrV verfügt das

Tiefbauamt:

1. Der Teilstrassenplan «Ausbau Aegetholzstrasse, Neuklassierung Nr. 277 und Teilneuklassierung Nr. 301» (G2/3) wird genehmigt.
2. Die beiliegende Verkehrsanordnung samt Signalisations- und Markierungsplan vom 15. Juni 2026 der Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, bildet integrierender Bestandteil der Genehmigung.
3. Bei den Bauarbeiten sind die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter zu beachten:
 - AFU002: Umweltschutz auf Baustellen
 - AFU173: Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten

Die Merkblätter sind abrufbar unter www.sg.ch > Umwelt & Natur > Umwelt > Downloads und Publikationen.

Die vorstehend unter Erwägungen, Ziff. 6., aufgeführten Hinweise des Amtes für Umwelt sind zu beachten und zu befolgen.

4. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 340.—.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43^{bis} VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs erhoben werden.



Freundliche Grüsse

Leiter des Tiefbauamtes

Matthias Fuchs
Kantonsingenieur

Beilagen:

- Teilstrassenplan «Ausbau Aegetholzstrasse, Neuklassierung Nr. 277 und Teilneuklassierung Nr. 301» (G2/3), Situation 1:500, vom 10. Oktober 2025, zweifach
- Verkehrsanordnung samt Signalisations- und Markierungsplan der Kantonspolizei, Verkehrstechnik, vom 15. Juni 2026
- Projektunterlagen zurück
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»

Kopie an Kantonspolizei, Verkehrstechnik



Kanton St. Gallen

Auflageprojekt

Gemeinde **Widnau**



Teilstrassenplan

Aegetholzstrasse



Neuklassierung Gemeindestrasse 2. Klasse, Nr. G2-277 (Neuklassierung)



Neuklassierung Gemeindestrasse 3. Klasse, Nr. G3-301 (teilweise Neuklassierung)

Teilstrassenplan

Situation 1:500

Vom Gemeinderat Widnau erlassen am **10. FEB. 2026**

Der Gemeindepräsident

Die Ratsschreiberin

Öffentlich aufgelegt vom **30. OKT. 2025** bis am **28. NOV. 2025**

Vom Tiefbauamt des Kantons St.Gallen genehmigt am: **16. Juli 2026**

Der Kantonsingenieur:



Wälli AG Ingenieure

CH-9435 Heerbrugg T. 058 100 90 02
Auerstrasse 23

heerbrugg@waelli.ch
www.waelli.ch



Projekt Nr. 3102-1347-426

Format: A3

Gezeichnet: f.grossenbacher

Erstellt: 10.10.2025

Kontrolliert: d.müller

Geändert: